

# **Satzung für die Sing- und Musikschule Zusmarshausen-Horgau (SuMS)**

vom.01.06.2007 (Gemeinde Horgau) bzw. vom.01.06.2007 (Markt Zusmarshausen).

Die Gemeinde Horgau und der Markt Zusmarshausen erlassen aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (BayRS 2020-1-1-I) GVBl 1998, S. 796 zuletzt geändert am 8.12.2006, GVBl 2006, S. 975 die folgende genehmigungsfreie Satzung für die Sing- und Musikschule Zusmarshausen-Horgau

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Sing- und Musikschule Zusmarshausen-Horgau ist eine von der Gemeinde Horgau und der Marktgemeinde Zusmarshausen gemeinsam getragene ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige öffentliche Einrichtung.
- (2) Als Schulträger führen die beiden Gemeinden die gemeinsame Sing- und Musikschule Zusmarshausen-Horgau als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt. Die Bedarfsverwaltung, die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und die Regelung der Beschäftigungsverhältnisse der Lehrkräfte obliegen der Gemeinde Horgau.

## **§ 2 Aufgabe**

- (1) Aufgabe der Sing- und Musikschule Zusmarshausen-Horgau ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, musikalische Fähigkeiten zu erkennen und zu fördern.
- (2) Die musikalischen Unterrichtsangebote umfassen die musikalischen Förderung und Ausbildung durch Gruppen- und Einzelunterricht und entsprechen dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).
- (3) Die Ausbildung und der Umfang des musikalischen Ausbildungsangebotes, die Aufnahme und das Ausscheiden von Schülern und die Unterrichtsbedingungen werden in einer Schulordnung für die Sing- und Musikschule Zusmarshausen-Horgau geregelt.
- (4) Eine Änderung dieser Schulordnung bedarf des gegenseitigen Einvernehmens der Gemeinde Horgau und des Marktes Zusmarshausen. Der Beirat ist vorher zu hören.

### **§ 3 Räumlichkeiten**

- (1) Die Trägergemeinden Horgau und Zusmarshausen stellen die für die Einrichtung notwendigen Unterrichtsräume und deren Einrichtung unentgeltlich zur Verfügung.
- (2) Die vorhandenen Musikinstrumente stehen gleichermaßen beiden Unterrichtsorten je nach Bedarf zur Verfügung.

### **§ 4 Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden durch eine gemeinsame Gebührensatzung beider Vertragsgemeinden festgelegt.
- (2) Änderungen der gemeinsamen Gebührensatzung werden im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsgemeinden vorgenommen.

### **§ 5 Elternbeirat**

- (1) Alle Eltern, die interessiert sind, können sich in unserem Elternbeirat ohne Wahl engagieren. Es gibt weder eine vorgeschriebene Mitgliederzahl noch Wahlbestimmungen.
- (2) Als Kontaktorgan zwischen den Schülern, Lehrern u. den Trägern der Einrichtung können die Erziehungsberechtigten und volljährigen Musikschüler jederzeit in jeder Trägergemeinde aus der Elternschaft jeweils einen oder zwei Elternvertreter bestimmen.
- (3) Die Elternbeiräte können sowohl Eltern als auch volljährige Schüler sein, die sich für die Interessen der Musikschüler einsetzen.

### **§ 6 Beirat der Sing- und Musikschule**

- (1) Zur Förderung und Unterstützung der Sing- und Musikschule wird ein beratender Beirat gebildet. Er besteht aus
  1. dem jeweiligen ersten Bürgermeister der Gemeinde Horgau und des Marktes Zusmarshausen oder einem seiner Stellvertreter,
  2. je zwei Gemeinderatsmitgliedern der Gemeinde Horgau und des Marktes Zusmarshausen,
  3. den jeweiligen Elternvertretern nach § 3 Abs. 2 der beiden Unterrichtsorte,
  4. dem Leiter der Sing- und Musikschule.
- (2) Den Vorsitz im Beirat führt der erste Bürgermeister der Gemeinde Horgau.

- (3) Der Beirat tritt nur zusammen, wenn er vom Vorsitzenden zur Förderung und Unterstützung in wichtigen Angelegenheiten nach § 5 einberufen wird. Auf Antrag eines Beiratsmitgliedes hat der Vorsitzende den Beirat einzuberufen. Außerdem tritt der Beirat in seiner Funktion als Schiedsstelle zusammen, wenn er angerufen wird.
- (4) Regelmäßige Zusammenkünfte des Beirates sind wegen des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes verzichtbar, soweit keine Angelegenheiten anstehen, die der Unterstützung des Beirates bedürfen.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Beirats**

- (1) Der Beirat ist Kontaktorgan und Schiedsstelle für Beschwerden und vermittelt zwischen den Erziehungsberechtigten und volljährigen Schülern, den Lehrern und den Trägergemeinden.
- (2) Der Beirat kann auf Antrag eines Beiratsmitgliedes vom Vorsitzenden einberufen werden, zur Vorbereitung von Entscheidungen über die
  1. Festlegung und Änderung von Organisationsform, Aufbau und der Aufgaben der Sing- und Musikschule
  2. Höhe der Vergütung der Honorarkräfte
  3. Verwendung von Haushaltsmitteln
  4. Auflösung der Sing- und Musikschule

Der Beirat hat hierbei beratende Funktion.

- (3) Der Beirat kann darüber hinaus Empfehlungen ausarbeiten für die
  1. Festlegung und Änderung der Gebühren der Sing- und Musikschule
  2. Auswahl, Bestellung und Entlassung sowie die Fortbildung der Lehrkräfte
  3. die kulturelle Kontaktpflege mit anderen Bildungseinrichtungen

## **§ 8**

### **Bestellung des Leiters der Sing- und Musikschule und der Lehrkräfte**

- (1) Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Der Leiter der Sing- und Musikschule und die tariflichen Musiklehrer werden von der Gemeinde Horgau im Einvernehmen mit dem Markt Zusmarshausen angestellt. Der Beirat kann hierzu Empfehlungen geben.
- (2) Die sonstigen Honorarkräfte werden vom ersten Bürgermeister der Gemeinde Horgau auf Vorschlag des Schulleiters eingesetzt.
- (3) Das Arbeitsverhältnis der tariflichen Musikschullehrer bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und diesen ergänzenden, Tarifverträgen, insbesondere § 52 BTV (Lehrkräfte an Musikschulen) in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Honorarkräfte sind in der Einteilung und Gestaltung des Unterrichts frei.

## **§ 9**

### **Leitung der Sing- und Musikschule**

- (1) Dem Schulleiter der Sing- und Musikschule obliegt insbesondere
1. die Vertretung der Musikschule im übertragenen Rahmen,
  2. die organisatorische und pädagogische Leitung der Musikschule,
  3. die Planung und Koordination des Unterrichtsangebotes
  4. die Feststellung des Personal-, Finanz-, Sach- und Raumbedarfes
  5. ein Vorschlagsrecht für die Bestellung des Lehrpersonals
  6. die Überprüfung der Ausstattung der Unterrichtsräume
  7. die Ermittlung des Instrumentenbedarfs
  8. die Beantragung von Haushaltsmitteln
  9. die Gebührenberechnung zur Vorbereitung des Gebühreneinzugs
  10. die Vorbereitung und Durchführung von Lehrerkonferenzen,
  11. die Führung des Lehrerkollegiums
  12. die Verantwortung der Lehrstoffe, -inhalte und -methoden
  13. die Auswahl der Unterrichtsmaterialien und Noten
  14. die Einteilung der Lehrkräfte und Erstellung des Stundenplans,
  15. die Einteilung der Schüler
  16. die Gewährleistung des ordnungsgemäßen Schulbetriebs
  17. die Gewährleistung der Einhaltung der Schulordnung
  18. die Beratung von Schülern und Lehrern
  19. die Öffentlichkeitsarbeit der Sing- und Musikschule
  20. die Planung und Organisation von Veranstaltungen (z. B. Konzerte Vorspiele)
  21. die Pflege von Kontakten zu anderen Bildungseinrichtungen
  22. die Zusammenarbeit mit ortansässigen Musikvereinen, Schulen, Kindergärten und der Volkshochschule
  23. die Wartung und Pflege der schuleigenen Instrumente
  24. die Betreuung des Notenarchivs

## **§ 10**

### **Fortbildung**

Der Leiter und die Lehrkräften sollen sich um eine fortlaufende fachliche Information und Weiterbildung bemühen. Zur Sicherung und Verbesserung des Unterrichtsniveaus können die Trägergemeinden den Leiter und die Lehrkräfte für die Teilnahme an Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung freistellen. Der Besuch von Fortbildungsveranstaltungen soll jedoch möglichst außerhalb der Unterrichtszeit erfolgen.

## **§ 11**

### **Verwaltung**

Die regelmäßig wiederkehrenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere die Haushaltsplanung, der Gebühreneinzug sowie die Personalentscheidungen und die Bezahlung der Lehrkräfte obliegen den beiden Trägergemeinden Horgau und Zusmarshausen, bzw. der Gemeinde Horgau soweit sie gemäß der Zweckvereinbarung zwischen den beiden Trägergemeinden auf diese übertragen werden.

## **§ 12 Förderverein**

- (1) Zur ideellen und materiellen Unterstützung der Sing- und Musikschule kann ein Förderverein gebildet werden.
- (2) Ziel eines Fördervereins soll u.a. die Erhaltung der Sing- und Musikschule und ihrer verschiedenen Orchester und Ensembles sein.
- (3) Der Förderverein kann den Leiter der Sing- und Musikschule insbesondere unterstützen bei der
  - a. Erreichung der in § 2 genannten Aufgaben
  - b. Öffentlichkeitsarbeit der Sing- und Musikschule
  - c. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen der Sing- und Musikschule
- (4) Durch Spenden und Mitgliedbeiträge kann ein Förderverein dazu beitragen, begabte Schüler durch Mittel zur Talentförderung zu unterstützen. Dies gilt insbesondere für begabte Schülerinnen und Schüler, die sich keine optimale Ausbildung leisten können,
- (5) Die Teilnahme von Musikschülern an musikalischen Wettbewerben, Konzerten u.a. können ebenfalls durch einen Förderverein unterstützt werden.
- (6) Die Anschaffung zusätzlicher Leihinstrumente aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Einnahmen eines Fördervereins kann das Angebot der Musikschule verbessern.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

Die Satzung tritt am 01.09.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Sing- und Musikschule Zusmarshausen-Horgau vom 09.06.1987 (Gemeinde Horgau) bzw. vom 11.06.1987 (Markt Zusmarshausen) außer Kraft.

Horgau, den 01.06.2007

Zusmarshausen, den 01.06.2007

Gemeinde Horgau

Markt Zusmarshausen

(Siegel)

(Siegel)

---

Thomas Hafner, 1. Bürgermeister

---

Albert Lettinger, 1. Bürgermeister